

RS OGH 2008/8/14 2Ob226/07k, 2Ob227/08h, 1Ob131/08h, 4Ob46/13p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.08.2008

Norm

ABGB §1295 Ia5

ABGB §1325 D7

Rechtssatz

Bloße immaterielle Vorteile sind nicht geeignet, einen vermögensrechtlichen Nachteil auszugleichen; sie sind gegenüber einem Vermögensschaden daher nicht anrechenbar. Der Gewinn an Freizeit stellt allenfalls einen immateriellen Vorteil des Geschädigten dar. Eine Anrechnung auf seinen Verdienstentgangsanspruch kommt demnach nicht in Betracht.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 226/07k

Entscheidungstext OGH 14.08.2008 2 Ob 226/07k

Veröff: SZ 2008/107

- 2 Ob 227/08h

Entscheidungstext OGH 13.11.2008 2 Ob 227/08h

Beisatz: Hier: Keine Umrechnung auf Kosten der Haushaltsführung. (T1)

- 1 Ob 131/08h

Entscheidungstext OGH 26.02.2009 1 Ob 131/08h

Auch

- 4 Ob 46/13p

Entscheidungstext OGH 17.04.2013 4 Ob 46/13p

Auch; nur: Bloße immaterielle Vorteile sind nicht geeignet, einen vermögensrechtlichen Nachteil auszugleichen; sie sind gegenüber einem Vermögensschaden daher nicht anrechenbar. (T2)

Beisatz: Hier: Keine Anrechnung auf einen bereicherungsrechtlichen Anspruch. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123921

Im RIS seit

13.09.2008

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at